



VERORDNUNG ÜBER DEN VERKEHR MIT KRAFTFAHRZEUGEN

Die automobilverkehrsrechtlichen Vorschriften wurden unter rühmlichster Mitarbeit des Verbandes in ihren ersten Anfängen aufgestellt und im Laufe der Jahre in Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse in den verschiedensten Punkten wiederholt geändert. Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 beruht auf § 6 des Gesetzes, wo bestimmt ist, daß die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die zur Ausführung der §§ 1 bis 5 a des Gesetzes, also der Verkehrsvorschriften, erforderlichen Anregungen erläßt.

§ 6 bestimmt weiter, daß, soweit solche Anregungen von Reichsregierung und Reichsrat nicht erlassen worden sind, die Landeszentralbehörden Vorschriften erlassen können.

Die Verbandsakten zeigen, wie gewissenhaft der Verband auf diesem Gebiete seine Aufgabe, den Behörden Anregungen auf Grund der gemachten Erfahrungen zu geben und bei den Gesetzesberatungen mitzuwirken, nachgekommen ist. Verständnisvolles stets hilfsbereites Eingehen der Zentralbehörden auf die vom Verband im Interesse der Industrie vorgebrachten Wünsche auf authentische Interpretation oder Abänderung besonders wichtiger Bestimmungen haben den Ausbau der automobilverkehrsrechtlichen Vorschriften sehr gefördert. Als das Verkehrsleben nach Beendigung des großen Krieges wieder in geregelte Bahnen kam, war die Frage einer zeitgemäßen Revision der grundlegenden Automobilverkehrsordnung und damit die Ausmerzung einer Reihe als hinderlich empfundener Bestimmungen Gegenstand vielfacher Eingaben des Reichsverbandes und von Beratungen innerhalb besonderer vom damaligen Reichsausschuß für das Kraftfahrwesen bestimmten Gesetzeskommissionen.

Während bis Anfang 1921 die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern nicht einheitlich geregelt war und insbesondere über die Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung und zum Betrieb von Ausbildungsunternehmen bis dahin keine Vorschriften bestanden, schuf hier die unter weitgehender Zuziehung von Sachverständigen und insbesondere unter unserer Mitwirkung ausgearbeitete Verordnung vom 1. März 1921 erhebliche Besserung. Die Verordnung bezweckt in erster Linie größere Sicherheit des öffentlichen Verkehrs durch bessere Ausbildung der Kraftfahrzeugführer und Schutz der Fahrschüler vor Benachteiligung durch gewissenlose Unternehmer. Es liegt im höchsten Interesse der Automobilindustrie, daß die Bestimmungen der Verordnung auch von den Fabriken und Händlern auf das Genaueste beachtet werden, und daß diejenigen, welche Führer ausbilden, sich streng an die Bestimmungen halten.

In der Verordnung vom 15. März 1923 über Kraftfahrzeugverkehr wurden endlich die Beratungen über zahlreiche Abänderungen der Automobilverkehrsordnung abgeschlossen und darin einer Reihe unserer Wünsche Rechnung getragen. So wurde die Begriffsbestimmung für Kraftfahrzeuge entsprechend unserem Vorschlage geändert. Für Signalinstrumente wurden weitere Erleichterungen geschaffen, ebenso für die Zulassung von Scheinwerfern. Die Höchstgeschwindigkeiten wurden wesentlich heraufgesetzt und elektrische Kleinkraftwagen bis 1 Steuer-PS vom Führerscheinzwang befreit. Ferner brachten die Vorschriften über die Zuteilung von roten Probefahrerkennzeichen den Automobilfabriken und deren Zweigniederlassungen sowie den Automobilhändlern und Reparaturwerkstätten dankenswerte Erleichterungen.



Die neue Regelung des Verkehrs mit Kleinkrafträdern erfolgte in der Weise, daß die Verordnung vom 15. März 1923 durch einen besonderen Abschnitt „Kleinkrafträder“ ergänzt wurde. Diese sind nunmehr vom Zulassungs- und Kennzeichenzwang, ihre Führer von dem Führerscheinzwang befreit.

In Ausführung der Bestimmungen des Automobilgesetzes wurde dann am 15. November 1923 eine neue Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr erlassen, die insbesondere für die Erteilung und Änderung von Typenbescheinigungen, Zulassungsbescheinigungen, Führerscheinen und Zuteilung von Probefahrtenkennzeichen für das ganze Reich einheitliche Sätze festlegte.

Auch dem Wunsche der Automobilinteressenten, in einer besonderen Verordnung den allgemeinen Fahrverkehr zu regeln, soweit dies in bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, wurde durch eine vom Reichsverkehrsministerium erlassene Verordnung entsprochen.

An der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens, über dessen schleppende Handhabung immer wieder in den letzten Jahren von allen Seiten ernstlich geklagt wurde, wird auf besondere wiederholte Anregungen beim Reichsverkehrsministerium sowohl, als bei den zuständigen Landes-Ministerien zur Zeit gearbeitet.